

## **- Entwurf Vereinbarung gemeinsame Stelle Klimaschutz/Fördermittel -**

Zwischen der

**Samtgemeinde Gieboldehausen  
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,  
im Folgenden „Samtgemeinde Gieboldehausen“ genannt,**

der

**Samtgemeinde Hattorf am Harz  
Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,  
im Folgenden „Samtgemeinde Hattorf am Harz“ genannt**

und der

**Samtgemeinde Radolfshausen  
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,  
im Folgenden „Samtgemeinde Radolfshausen“ genannt,**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Samtgemeinde Radolfshausen übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz die Aufgaben eines gemeinsamen Klimaschutzmanagements sowie einer Fördermittelkoordination.

Die Aufgabenübertragung schließt, soweit die Samtgemeinden die übertragenen Aufgaben nach § 98 NKomVG für ihre jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrnehmen, die Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden ein.

### **§ 2**

#### **Haftung und Prüfung**

1.) Die Samtgemeinde Radolfshausen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

2) Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich

die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Samtgemeinde Radolfshausen unterstützt die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

3) Die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz verpflichten sich, der/dem von der Samtgemeinde Radolfshausen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz entstehen, haftet die Samtgemeinde Radolfshausen nicht.

4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Samtgemeinde Radolfshausen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Samtgemeinde Radolfshausen.

5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz.

### **§ 3**

#### **Aufgabenerfüllung**

Die Samtgemeinde Radolfshausen sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

### **§ 4**

#### **Datenschutz und Datensicherheit**

1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2) Zugang zu den von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz der Samtgemeinde Radolfshausen überlassenen Daten haben bei dieser nur die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz durch die Samtgemeinde Gieboldehausen mitgeteilt.

3) Den Hauptverwaltungsbeamten und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

### **§ 5**

#### **Kosten**

1) Die Samtgemeinde Radolfshausen ermittelt die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach folgenden Grundzügen:

- die bei der Samtgemeinde Radolfshausen tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Personal abzüglich möglicher Förderungen durch Landkreis Göttingen u.ä.;

- die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen.

Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt.

Kostenerstattungen Dritter sind in Abzug zu bringen.

2) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten werden auf die Vertragspartner im Verhältnis

- Samtgemeinde Gieboldehausen 50/100

- Samtgemeinde Hattorf am Harz 25/100

- Samtgemeinde Radolfshausen 25/100

verteilt.

3) Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4) Falls die Samtgemeinde Radolfshausen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz zu tragen.

5) Die in Abs. 2 genannten Kostenanteile sind von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz jeweils am 01.07. des Jahres zu erstatten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 6**

### **Dauer der Vereinbarung**

1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.

4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2027 möglich.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

2) Die Kostenverteilung nach § 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung ist mit Ablauf des Jahres 2025 jährlich zu überprüfen und bei erheblichen oder dauerhaften Abweichungen neu zu verhandeln.

3) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen

eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

5) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Gieboldehausen, .....

Hattorf am Harz, .....

**Samtgemeinde Gieboldehausen  
Der Samtgemeindebürgermeister**

**Samtgemeinde Hattorf am Harz  
Der Samtgemeindebürgermeister**

**(Steffen Ahrenhold)**

**(Daniel Kaiser)**

Ebergötzen, .....

**Samtgemeinde Radolfshausen  
Der Samtgemeindebürgermeister**

**(Arne Behre)**